



Steuertipps für Schüler und Studierende

Viele Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten arbeiten in den Ferien oder auch neben Schule und Studium als Aushilfen und Teilzeitkräfte. Mit einem neuen Job stellen sich oft auch neue Fragen: Wann bin ich selbstständig oder nicht selbstständig tätig; muss ich Steuern zahlen; kann ich später Steuern vom Finanzamt zurückbekommen; kann ich Ausgaben steuerlich geltend machen; bin ich sozialversicherungspflichtig? Die nachfolgenden Erläuterungen sollen helfen, solche Fragen zu klären und den Einstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern.

Selbstständig oder nicht selbstständig?

Aushilfskräfte stehen meistens in einem Arbeitsverhältnis, das heißt für die Dauer ihrer Tätigkeit sind sie in einen Betrieb eingeordnet und weisungsgebunden und erzielen als Arbeitnehmende Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (Arbeitslohn).

Von diesem Arbeitslohn hat die Arbeitgeberseite Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und – soweit Sozialversicherungspflicht besteht – Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einzubehalten und an das Finanzamt und die jeweiligen Krankenkassen abzuführen. Zunehmend werden Schülerinnen/Schülern

und Studierenden Arbeiten und Aufträge im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten.

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit steuerrechtlich gewerblich bzw. selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt wird, richtet sich jedoch nicht allein nach der Einstufung der Vertragsparteien. Entscheidend für eine Abgrenzung sind die Vertragsgestaltung und das Gesamtbild der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Für eine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit spricht, wenn Auftragnehmende bei Gestaltung und Erledigung der Arbeiten oder des Auftrags weitgehend freie Hand haben. Es muss der Arbeitserfolg und nicht die Arbeitskraft geschuldet werden, also das Unternehmerrisiko bei der bzw. dem Auftragnehmenden liegen. Im Zweifel kann beim Finanzamt der Auftraggebenden eine sog. Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Wird eine Tätigkeit gewerblich oder selbstständig ausgeübt, ist zwar keine Lohnsteuer abzuführen, es besteht jedoch Einkommen- und Umsatzsteuerpflicht. So ist man verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres bei seinem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Einkünfte zum Beispiel im Jahr 2016 mehr als 8 652 Euro betragen haben (bei Bezug von Arbeitslohn im gleichen Kalenderjahr vgl. S. 20) oder wenn man von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert wird.

Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn die Umsätze (Einnahmen) im Vorjahr den Betrag von 17 500 Euro nicht über-



stiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen werden (sogenannte Kleinunternehmerregelung).

Für das erste Jahr der unternehmerischen Tätigkeit gilt (mangels eines „Vorjahres“) die Umsatzgrenze von 17 500 Euro. Bei Unternehmensgründungen, die nicht zum 01.01. eines Jahres erfolgt sind, ist der für das erste Jahr tatsächlich erwartete Umsatz auf ein volles Jahr (12 Monate) hochzurechnen. Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer dürfen Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen nicht gesondert ausweisen und ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als „Vorsteuer“ abziehen. Sind die Umsatzgrenzen überschritten oder wird auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet, haben neue Unternehmer („Neugründer“) in den ersten beiden Jahren monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Broschüre „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ verwiesen (kostenlos erhältlich bei: Nordrhein-Westfalen direkt, Telefon: 0211 837-1001; montags bis freitags von 8.00 – 18.00 Uhr oder www.nordrheinwestfalendirekt.de).

Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitslohn regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat beträgt

- oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung)

Eine kurzfristige Beschäftigung ist unabhängig von der Höhe des Verdienstes versicherungsfrei, sofern sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Sie darf also für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht bestimmend sein.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen zahlen Arbeitgeber in der Regel eine pauschale Abgabe von maximal 30 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer) des Arbeitsentgelts. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge zur Unfallversicherung, Umlagen nach dem Aufwandsausgleichsgesetz und eine Insolvenzgeldumlage. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten gelten reduzierte Beiträge (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer).

Die Erhebung der niedrigen Pauschalsteuer in Höhe von 2 % ist nur zulässig, wenn Arbeitgeber die oben genannten pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung von 15 % bzw. 5 % zu entrichten haben. Bei privater Krankenversicherung wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen wurden oder für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse die bereits am 01.01.2013 bestanden haben, aber das Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis 450 Euro an-



gehoben wurde, besteht ab dem 01.01.2013 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zu tragen hat. Auf Antrag ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange das Arbeitsentgelt 400 Euro nicht übersteigt.

Die Abgaben sind von Arbeitgeberseite insgesamt an die Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijobzentrale) abzuführen. Weitere Informationen und Vordrucke erhalten Sie direkt bei der Minijob-Zentrale, Telefon: 0355 2902-70799, Montag bis Freitag: 7.00 – 17.00 Uhr und im Internet unter: www.minijob-zentrale.de

Weder die Pauschsteuer noch das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen. Anstelle der pauschalen Besteuerung kann das Arbeitsentgelt aber auch individuell nach Ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert werden. Dies ist insbesondere bei den Steuerklassen I, II, III und IV manchmal sinnvoll, da in diesen Steuerklassen bei einem Arbeitsentgelt bis zu 450 Euro keine Lohnsteuer anfällt.

Üben Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander aus, sind diese für die Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überschritten ist, zusammenzurechnen. Bei Überschreiten der 450-Euro-Grenze entfallen die Pauschalabgaben und es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Lohnsteuerlich kann Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer auf das Arbeitsentgelt mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) erheben, wenn der Arbeitslohn beim einzelnen Beschäftigungsverhältnis 450 Euro nicht übersteigt. Anderenfalls ist Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs verpflichtet. Sie können eine solche geringfügige Beschäftigung auch neben ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Für diese Nebenbeschäftigung muss die Arbeitgeberseite dann die oben genannten Pauschalabgaben abführen.

Durchführung des Lohnsteuerabzugs

Bei Schülerinnen/Schülern und Studierenden, die in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht vorliegen, hat die Arbeitgeberseite grundsätzlich einen Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen. Zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden Sie in Steuerklassen eingeteilt.



Verheiratete Arbeitnehmer können die Steuerklassenkombinationen „drei“/„fünf“, „vier“/„vier“ oder das „Faktorverfahren“ wählen. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Die Steuerklasse „sechs“ ist bei Arbeitnehmern anzuwenden, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebenden Arbeitslohn beziehen. Ledige Arbeitnehmer erhalten grundsätzlich die Steuerklasse eins.

Die abzuführende Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den zu berücksichtigenden Besteuerungsmerkmalen. Beim Lohnsteuerabzug werden bereits eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen (zum Beispiel der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge und der Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie bei Steuerklasse zwei der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) steuermindernd berücksichtigt. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres bescheinigt die Arbeitgeberseite unter anderem die Höhe des Arbeitslohns sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag).

Diese Lohnsteuerbescheinigung überspielt die Arbeitgeberseite auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung. Arbeitnehmer erhalten einen Ausdruck dieser Lohnsteuerbescheinigung.

Die Durchführung des Lohnsteuerabzugs erfolgt in einem elektronischen Abrufverfahren. Ihr Arbeitgeber hat in die-

sem elektronischen Verfahren die bei der Finanzverwaltung gespeicherten ELStAM (**E**lektronische **L**ohn**S**teuer **A**bzugs**M**erkmale) Ihrer Lohnabrechnung zugrunde zu legen. Für weitere Fragen hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern zur Verfügung.

Lohnsteuerpauschalierung?

In bestimmten Fällen kann bei Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten die Lohnsteuer nach festen Pauschsteuersätzen erhoben werden, und zwar

- wenn der Arbeitslohn monatlich 400 bzw. 450 Euro nicht übersteigt, mit einem Steuersatz von 2 % bzw. 20 % (vgl. geringfügige Beschäftigung, Seite 30 f.),
- wenn Arbeitnehmer kurzfristig (nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage) beschäftigt werden und der Arbeitslohn 68 Euro (2016) pro Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, mit einem Steuersatz von 25 %.

Bei Aushilfskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und keine Fachkräfte sind, kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen



die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 % erhoben werden. Bei kurzfristig Beschäftigten und bei Aushilfskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf der Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro betragen. Zusätzlich zur pauschalierten Lohnsteuer ist ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % der pauschalierten Lohnsteuer abzuführen. Gegebenenfalls müssen daneben noch 7 bzw. 9 % pauschalierte Kirchensteuer auf den Lohnsteuerbetrag entrichtet werden.

Sonderzuwendungen, die als Entlohnung für das ganze Jahr gelten, müssen für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, auf die gesamte Beschäftigungszeit gleichmäßig verteilt werden. Aushilfskräfte können eine Pauschalierung der Lohnsteuer auch für mehrere gleichzeitig nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten – jedoch nicht bei der selben Arbeitgeberin/beim selben Arbeitgeber – in Anspruch nehmen.

Lohnsteuerabzug oder Pauschalierung?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist bei Schülerinnen/Schülern und Studierenden meist nur dann sinnvoll, wenn überhaupt eine Jahressteuer anfällt. Bei Ledigen (Steuerklasse I) ohne andere steuerpflichtige Einkünfte oder steuerfreie Leistungen (etwa BAFöG-Zuschüsse) wird zum Beispiel in 2017 eine Jahreslohnsteuer erst ab einem Bruttoarbeitslohn von über 11 876 Euro erhoben. Das heißt, bis

zu diesem Betrag wird einbehaltenen Lohnsteuer durch einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich in vollem Umfang vom Finanzamt erstattet.

Bei einer Pauschalierung der Lohnsteuer schuldet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuer. Im Innenverhältnis kann jedoch arbeitsvertraglich vereinbart werden, dass die Arbeitnehmerseite den Lohn abzüglich der Pauschalsteuern erhält. Auf die Höhe der pauschalen Lohnsteuer hat diese „Abwälzung“ jedoch keinen Einfluss. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei einer Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer kann auf eine anderweitig begründete Jahressteuerschuld nicht angerechnet werden.

Haben Schülerinnen/Schüler oder Studierende mehrere Arbeitsverhältnisse, können sie sich z. B. in 2017 bei einem Bruttoarbeitslohn bis zu 11 876 Euro im ersten Arbeitsverhältnis (= Steuerklasse I) für das zweite Arbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) einen Freibetrag berücksichtigen lassen. Dies führt zu einer geringeren Steuerbelastung und einem höheren Nettoarbeitslohn. Für das erste Arbeitsverhältnis (= Steuerklasse I) wird jedoch in entsprechender Höhe ein Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt, der gegebenenfalls dort zu einem höheren Lohnsteuerabzug führen kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Finanzamt. Dort erhalten Sie auch die für die Eintragung benötigten Vordrucke. Sie finden die Vordrucke auch auf dem Formularserver im Internet unter www.formulare-bfinv.de



Erstattung durch das Finanzamt?

Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs zu viel einbehaltener Lohnsteuer kann nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt erstattet werden. Vordrucke und ein Anleitungsheft zum Ausfüllen sind bei jedem Finanzamt kostenlos erhältlich. Sie finden die Vordrucke auch auf dem Formularserver im Internet unter www.formulare-bfinv.de

Als Besitzerin oder Besitzer eines PC's sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt senden. Ihr Vorteil: Die so übermittelten Erklärungen werden schneller bearbeitet, zudem brauchen Sie nur noch notwendige Belege wie zum Beispiel Spendenbescheinigungen beizufügen. Gleichwohl ist das Finanzamt aber berechtigt, bei Bedarf weitere Nachweise anzufordern. Um Ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben, benötigen Sie ein Software-Produkt mit dem speziellen ELSTER-Modul. Auf dem Markt gibt es zahlreiche kostenlose Programme und kommerzielle Software. Eine Übersicht finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php

Im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung können den Einnahmen auch Aufwendungen gegengerechnet werden, zum Beispiel Aufwendungen für Berufskleidung oder für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erkennt das Finanzamt eine verkehrsmittelunabhängige

Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten an. Verkehrsmittelunabhängig bedeutet, dass auch Arbeitnehmer, die zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, diese Pauschale in dieser Höhe geltend machen können. Die insgesamt zu berücksichtigende Entfernungspauschale ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 4.500 € beschränkt. Fahren Sie jedoch mit Ihrem eigenen oder einem Ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw, kann auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten diesen Höchstbetrag übersteigen. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; dies ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das Sie benutzen (also zum Beispiel auch bei Benutzung der Bahn). Eine weitere Strecke kann aber anerkannt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig benutzt wird. Eine Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn die erste Tätigkeitsstätte in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird.

Derartige Aufwendungen bezeichnet das Lohn- und Einkommensteuerrecht als „Werbungskosten“. Weil sie dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung der Einnahmen dienen, dürfen diese Werbungskosten bei der Steuerberechnung vom Lohn oder Gehalt abgesetzt werden. Das Finanzamt zieht von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € jährlich ab, gleichgültig, ob Aufwendungen in dieser Höhe angefallen sind oder nicht. Liegen Ihre Werbungskosten unter



1000€ jährlich, können Sie deshalb darauf verzichten, Ihre Aufwendungen im Einzelnen anzugeben. Liegen Ihre Ausgaben über dem Pauschbetrag von 1000€ jährlich, können Sie sie in entsprechender Höhe geltend machen. Dazu müssen Sie jedoch sämtliche Aufwendungen im Einzelnen angeben und belegen.

Ferner können Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung), Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung und Spenden – zum Teil im Rahmen bestimmter Höchstbeträge – sowie gezahlte Kirchensteuer (mit Ausnahme des auf die Abgeltungsteuer entfallenden Teils) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Auch außergewöhnliche Belastungen, d. h. Aufwendungen, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen (zum Beispiel Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung) können berücksichtigt werden. Näheres dazu findet sich ebenfalls in dem kostenlosen Anleitungsheft zur Einkommensteuererklärung.

Die Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium können bis zu einem Höchstbetrag von 6 000€ jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zu den Ausbildungskosten gehören neben Lehrgangs- und Studiengebühren die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial sowie Fahrtkosten.

Wann besteht Sozialversicherungspflicht?

Beschäftigungen, die nicht länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr ausgeübt werden, sind unabhängig von der Höhe des Verdienstes sozialversicherungsfrei als sogenannte kurzfristige Beschäftigungen oder Saisonbeschäftigungen.

Sozialversicherungsfrei ist auch eine länger andauernde Aushilfsarbeit während der Schulzeit oder des Studiums, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, das heißt, das Arbeitsentgelt 450 Euro nicht überschreitet. Auch für Schülerinnen/Schüler oder Studierende in diesen geringfügig entlohnten Beschäftigungen muss die Arbeitgeberseite jedoch pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen. Versicherungspflicht besteht jedoch in der gesetzlichen Rentenversicherung für nach dem 01.01.2013 neu aufgenommen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (vgl. auch Seite 30 f.). Sind Sie privat krankenversichert, wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse dieser Art sind allerdings zusammenzurechnen.

Darüber hinaus sind Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (zu den Besonderheiten in der gesetzlichen Rentenversicherung siehe folgenden Absatz), wenn sie während ihres Studiums gegen Entgelt beschäftigt sind und ihrem Erscheinungsbild nach Studierende bleiben. Das ist dann der Fall, wenn Zeit und Arbeitskraft überwiegend vom Studium in



Anspruch genommen werden. In der Regel wird dies angenommen, wenn Studierende wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden neben ihrem Studium erwerbstätig sind. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen, zum Beispiel bei Beschäftigung am Wochenende, in den Abend- oder Nachtstunden. Zum Nachweis für den Versicherungsträger hat die Arbeitgeberseite eine Immatrikulationsbescheinigung zu den Lohnunterlagen zu legen.

Studierende, die eine Beschäftigung aufnehmen, die nicht kurzfristig oder geringfügig entlohnt ist, unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorleistungsfreien Zeit ausgeübt wird.

Ungewöhnlich wird die Folge, wenn Studierende zwei verschiedene geringfügige Beschäftigungen ausüben. Durch die vorgeschriebene Zusammenrechnung entfällt bei Überschreitung der Grenzwerte das Merkmal „Geringfügigkeit“. Solange das Studium dabei im Vordergrund steht, bleiben Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sozialabgabenfrei. In der Rentenversicherung tritt hingegen Versicherungspflicht ein; die Beiträge tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung betragen 2013 18,9 % in der gesetzlichen Rentenversicherung, 3,0 % in der Arbeitslosenversicherung und 2,05 % in der Pflege-

versicherung, ggf. zuzüglich des Zuschlags für Kinderlose in Höhe von 0,25 %. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 15,5 %; davon tragen die Arbeitgeber 7,3 % und die Arbeitnehmer 8,2 %. Für Monatseinkommen von 450,01 bis 850,00 € liegt eine Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor. Der Arbeitnehmer unterliegt hier im Regelfall der Versicherungspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung. Die Beitragsberechnung für den Arbeitnehmer erfolgt jedoch unter Zugrundelegung eines reduzierten Bemessungsentgeltes, so dass im Ergebnis in diesem Einkommensbereich für den Arbeitnehmer die Beitragsbelastung abgesenkt wird.

Dagegen hat der Arbeitgeber unverändert den vollen Anteil am Sozialversicherungsbeitrag – ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt – zu entrichten.



Steuertipps für Eltern

Das Existenzminimum eines Kindes einschließlich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs wird entweder durch das Kindergeld oder die Summe aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf garantiert. Daneben gibt es zahlreiche weitere Steuervergünstigungen, wie zum Beispiel den Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung oder den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Die folgenden Seiten geben Ihnen Hinweise, von welchen Steuererleichterungen Sie und Ihre Familie profitieren können.

Welche Kinder werden für die Gewährung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt?

Die vorgenannten Steuervergünstigungen für Kinder werden gewährt für

- leibliche Kinder und Adoptivkinder sowie
- Pflegekinder.

Ein Pflegekind hat nur, wer wie die leiblichen Eltern einem Kind in seinem Haushalt ein Zuhause gewährt. Dies setzt voraus, dass das Kind von seinen Pflegeeltern auf Dauer wie ein leibliches Kind betreut wird.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines Pflegekindschaftsverhältnisses ist, dass dieses Kind aus dem natürlichen Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern ausgeschieden ist. Ein Kind, das wegen des Erwerbs im Haushalt aufgenommen wird und das bei Wegfall von Unterhaltszahlungen nicht mehr betreut würde (sogenanntes Kostkind), ist kein Pflegekind.

Besteht bei einem adoptierten Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, so ist das Kind nur als Adoptivkind zu berücksichtigen. Ist ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind zugleich ein Pflegekind, so ist das Kind nur als Pflegekind zu berücksichtigen.

Für die Gewährung von Kindergeld werden auch Stief- und Enkelkinder berücksichtigt. Hinsichtlich des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist insoweit eine Übertragung möglich (siehe nächste Seite).